Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Mitgliedsbeiträge der Lohnsteuerhilfevereine

Die Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine zahlen neben der einmaligen Aufnahmegebühr lediglich einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, mit dem alle Leistungen des Vereins abgegolten sind („all inclusive“).

Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag in Lohnsteuerhilfevereinen beträgt ca. 150 EUR.

Der Jahresbeitrag ist bei den meisten Vereinen nach dem Einkommen des Mitglieds sozial gestaffelt und liegt in der Regel zwischen 50 EUR und 400 EUR.

Die Mitgliedsbeiträge sind als Steuerberatungskosten teilweise steuerlich abzugsfähig.

KURZPORTRAIT

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. – BVL entstand durch Fusion der Dachverbände BDL und NVL am 1. Januar 2017. Sein Sitz ist Berlin.

Der BVL ist ein Berufsverband und politisch neutral.

HIER FINDEN SIE BUNDESWEIT IHRE NÄCHSTGELEGENE BERATUNGSSTELLE:

www.beratungsstellensuche.de

Telefon 030 / 58 58 40 40

GESCHÄFTSSTELLE

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 58 58 40 4 - 0 · Telefax 030 / 58 58 40 4 - 99
info@bvl-verband.de · www.bvl-verband.de

Bürozeiten der Geschäftsstelle

Mo.- Do. 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

www.grafik-werk.de · Hamm · Foto: www.shutterstock.com

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

BVL – PARTNER DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE

Der BVL vertritt die Interessen von

- mehr als 300 Mitgliedsvereinen
- rund 8.000 Beratungsstellen
- mehr als vier Millionen Mitgliedern

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. – BVL

Dem BVL gehören derzeit mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereine an, die in rund 8.000 Beratungsstellen mehr als vier Millionen Mitglieder beraten.

Der BVL vertritt die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine und deren Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung:

- Der BVL nimmt an den Sachverständigenanhörungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages und im Bundesministerium der Finanzen zu Steuergesetzen teil.
- Der BVL erarbeitet zu diesen Anhörungen schriftliche Stellungnahmen.
- Der BVL richtet jährlich einen Verbandstag mit Fachvorträgen und einer Podiumsdiskussion aus.
- Der BVL verfügt über ein jährlich aktualisiertes Steuerkonzept, in dem die konsequente Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gefordert wird.
- Der BVL fördert die Qualität der Beratung durch den Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine – ZVL.

Mitgliedschaft im Verband

Dem BVL können alle von den Aufsichtsbehörden zugelassenen Lohnsteuerhilfevereine beitreten.

BVL – Interessenvertreter der Lohnsteuerhilfevereine

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine

Lohnsteuerhilfevereine beraten Arbeitnehmer, Arbeitslose, Pensionäre und Rentner.

Laut § 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) darf die Einkommensteuererklärung für Mitglieder erstellt werden, wenn diese Einkünfte erzielen aus

- nichtselbständiger Tätigkeit (Gehalt, Lohn, Pension)
- sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (Renten etc.)
- Einkünften aus Unterhaltszahlungen.

Außerdem können Einkünfte aus

- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen (z. B. Zinsen)
- anderen sonstigen Einkünften (z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder privaten Veräußerungsgeschäften)

vorliegen.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) oder bei Vorliegen umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen dürfen Lohnsteuerhilfevereine die Einkommensteuererklärung nicht (auch nicht teilweise) erstellen.

Eine Ausnahme gilt für Gewinneinkünfte, die in voller Höhe steuerfrei sind (z. B . Einnahmen aus privat genutzten Photovoltaikanlagen bis zu 30 kWp, aus Übungsleiterpauschalen oder Entschädigungen für kommunale Abgeordnete).

Leistungen der Lohnsteuerhilfevereine

Alle Leistungen sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Dazu gehören:

- **Erstellung der Einkommensteuererklärung**
- **Ganzjährige Beratung, u. a.**
  - über Steuerspar-Möglichkeiten im Rahmen der Einkommensteuererklärung
  - zur Wahl der günstigsten Steuerklasse
  - in Lohnsteuerfragen bei der Gehaltsabrechnung
  - bei der Wohnungsbauprämie und dem Kindergeld
  - bei der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge, Riester-, Rürup-Rente, Eigenheimrentengesetz (Wohn-Riester)
- **Fertigung von Anträgen** auf Lohnsteuerermäßigung, Kindergeld, Altersvorsorgezulage, Wohnungsbauprämie
- **Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit den Finanzbehörden**
- **Errechnung des voraussichtlichen Ergebnisses**
- **Prüfung der Bescheide**
- **Einsprüche gegen Bescheide**
- **Klageverfahren vor den Finanzgerichten**

BVL – Steuergerechtigkeit für Arbeitnehmer und Rentner